

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2018/10/10 Ra 2018/03/0108

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.2018

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/10 Grundrechte

20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht

## Norm

EisbEG 1954 §18 Abs1

EisbEG 1954 §18 Abs2

EisbEG 1954 §37 Abs4

StGG Art5

VwRallg

## Rechtssatz

Die Wendung im (durch § 37 Abs. 4 EisbEG 1954 für Rückübereignungsverfahren verwiesenen) § 18 Abs. 1 EisbEG 1954, wonach es dem Enteigneten und dem Eisenbahnunternehmen frei steht, "binnen drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Enteignungsbescheids die Festsetzung der Entschädigung bei dem zuständigen Landesgericht" zu begehren, ist offen auch für den Fall, dass durch die Behörde der entsprechende Antrag abgewiesen und ihm erst im Berufungs- bzw. nunmehr Beschwerdeweg stattgegeben wurde. Auch diesfalls tritt Rechtskraft der Enteignungsentscheidung ein, womit die dreimonatige Frist für die allfällige Anrufung des Zivilgerichts zur Festsetzung einer Enteignungsentschädigung in Gang gesetzt wird. Diese Sichtweise entspricht dem von den Materialien (RV 225 Blg. NR 22. GP) genannten, in der systematischen Gliederung des Gesetzes ("A. Verfahren vor der Verwaltungsbehörde" bzw. "B. Festsetzung der Entschädigung durch das Gericht") zum Ausdruck kommenden Ziel der Novelle durch das Außerstreit-Begleitgesetz, wonach die Entschädigung im Streitfall - also in Ermangelung einer Einigung zwischen Enteignetem und Eisenbahnunternehmen bzw. wenn sich einer der Beteiligten nicht mit der diesbezüglichen behördlichen Entscheidung zufrieden gibt - durch das "Gericht" (nämlich das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht, in dessen Sprengel der Enteignungsgegenstand liegt; vgl. § 18 Abs. 2 EisbEG 1954) festgesetzt werden soll.

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018030108.L06

## Im RIS seit

04.06.2021

## Zuletzt aktualisiert am

07.06.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)